

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 30. Januar 2013 — Wahlström/Frontex

(Rechtssache F-87/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Art. 8 der BSB — Verfahren — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Zuständigkeit)

(2013/C 147/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Kari Wahlström (Alimos, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) (Prozessbevollmächtigte: S. Vuorenola und H. Caniard im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Exekutivdirektors der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 10. Dezember 2010, den Vertrag von Herrn Wahlström als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union trägt ihre eigenen Kosten und wird zur Tragung der Herrn Wahlström entstandenen Kosten verurteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011, S. 45.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. März 2013 — Taghani/Kommission

(Rechtssache F-93/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens über die Nichtzulassung zu den Prüfungen — Rechtsbehelfe — Klage, die erhoben wird, ohne die Entscheidung über die Beschwerde abzuwarten — Zulässigkeit — Änderung der Ausschreibung des Auswahlverfahrens nach Abhaltung der Zulassungsprüfungen — Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens — Rechtssicherheit)

(2013/C 147/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jamal Taghani (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/111/10 — Sekretäre (AST 1), den Kläger nicht zu den Prüfungen zuzulassen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/111/10 vom 15. Juni 2011, Herrn Taghani nicht zu den Prüfungen zuzulassen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, 1 000 Euro an Herrn Taghani zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 26.11.2011, S. 46.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 21. März 2013 — van der Aat u. a./Kommission

(Rechtssache F-111/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten — Art. 64, 65 und 65a des Statuts — Anhang XI des Statuts — Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 — Berichtigungskoeffizienten — Beamte, die in Ispra tätig sind)

(2013/C 147/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: van der Aat u. a. (Besozzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, in denen der in der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 für die Stadt Varese vorgesehene neue Berichtigungskoeffizient angewandt wird

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.